

Benutzerordnung für die technische Informations- und Kommunikations- Infrastruktur

Präambel

Die Merz Akademie betreibt eine technische Informations- und Kommunikations-Infrastruktur, die aus Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung besteht.

Die folgenden Richtlinien regeln die Benutzung. Sie orientieren sich am Mandat der Hochschulen zur Wahrung der akademischen Freiheit.

§ 1 Geltungsbereich und ergänzende Regelungen

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die von der Merz Akademie bereitgehaltene digitale Informationsverarbeitung und Kommunikations-Infrastruktur im folgenden IuK-Infrastruktur genannt.
- (2) Die in Absatz 1 genannte IuK-Infrastruktur kann von den Mitgliedern und Angehörigen der Merz Akademie zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung, internationaler Zusammenarbeit, Wissens- und Technologietransfer und für sonstige in § 2 LHG beschriebenen Aufgaben genutzt werden. Die Nutzung für private Zwecke ist ohne gesonderte Nutzungserlaubnis nicht zulässig.
- (3) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der IuK-Infrastruktur kann der Rektor der Merz Akademie weitere Regelungen über Fragen des Betriebsalltags erlassen.
- (4) Die Benutzung der IuK-Infrastruktur erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

§ 2 Nutzungsberechtigung und Zulassung

- (1) Wer die IuK-Infrastruktur nutzen will, bedarf eines formalen Antrags auf die Nutzungsberechtigung der Merz Akademie. Ausgenommen sind IuK-Dienste, die für anonymen Zugang eingerichtet sind.
- (2) Der Antrag auf eine formale Nutzungsberechtigung soll folgende Angaben enthalten:
 1. Antragsteller bzw. Antragstellerin: Vorname und Name, Status - bei Studierenden auch Matrikelnummer - und gegebenenfalls die Zugehörigkeit zu einer organisatorischen Einheit.
 2. Anerkennung dieser Benutzungsordnung sowie ergänzend erlassenen Regelungen als Grundlage des Benutzungsverhältnisses.

- (3) Weitere Angaben dürfen nur erhoben werden, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist (§ 13 LDSG). Spätestens 6 Monate nachdem die beantragte Nutzung beendet wurde, sind die mit dem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zu löschen (§ 23 LDSG), sofern nicht bereichsspezifische Aufbewahrungsvorschriften eine längere Speicherung der Daten erfordern.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Merz Akademie. Sie kann die Erteilung der Nutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Nutzung der IuK-Infrastruktur abhängig machen.
- (5) Die Zulassung zur Nutzung der IuK-Infrastruktur erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsarmen Betriebs kann die Nutzungserlaubnis mit nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Nutzungserlaubnis gilt nur für Arbeiten und Zwecke, die in Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen und kann zeitlich beschränkt werden.
- (6) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Nutzung der IuK-Infrastruktur nicht oder nicht mehr gegeben sind,
 3. die nutzungsberechtigte Person von der Nutzung ausgeschlossen worden ist,
 4. die vorhandene IuK-Infrastruktur für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert ist,
 5. die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
 6. die Nutzung besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist,
 7. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechtigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden,
 8. das geplante Vorhaben des Nutzers nicht mit den Aufgaben der Merz Akademie oder den Zulassungszwecken in Einklang steht,
 9. die Exportbedingungen von Herstellerländern bei Rechnern oder Programmen den Zugriff oder die Nutzung durch Angehörige benannter Staaten untersagen,

- (7) Die Nutzungserlaubnis erlischt
1. mit der Abmeldung des Nutzer,
 2. mit Ablauf einer befristet erteilten Zulassung,
 3. mit der Änderung des Status des Nutzers,
 4. durch Widerruf.

§ 3 Rechte und Pflichten der Nutzer

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, die IuK-Infrastruktur im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu nutzen. Im Verkehr mit anderen Betreibern gelten außerdem deren ergänzende Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien, soweit diese der vorliegenden Benutzungsordnung nicht entgegenstehen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.
- (2) Dem Nutzer ist es untersagt, Nutzungsberechtigungen weiterzugeben. Die Nutzer sind verpflichtet,
1. sowohl die Vorgaben dieser Benutzungsordnung als auch die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten und insbesondere die Nutzungszwecke zu beachten,
 2. an einer sach- und ordnungsgemäßen Nutzung der IuK-Infrastruktur mitzuwirken, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der eigenen und fremden IuK-Infrastruktur stört,
 3. die IuK-Infrastruktur und sonstige Infrastruktur sorgfältig und schonend zu behandeln,
 4. die IuK-Infrastruktur verantwortungsvoll zu nutzen,
 5. ausschließlich die ihnen erteilten Nutzungsberechtigungen zu verwenden,
 6. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Authentifizierungsschlüsseln - z. B. Passwort, PIN, Zertifikat, Private Key - erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu der IuK-Infrastruktur verwehrt wird,
 7. fremde Authentifizierungsschlüssel weder zu ermitteln noch offen zu legen,
 8. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
 9. bei der Nutzung von Software und Informationsangeboten, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Urheberrechts- und Markenschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software und Dokumentationen zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
 10. Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,

11. in den Räumen des Betreibers den Weisungen des Personals Folge zu leisten und eine vorhandene Hausordnung zu beachten,
 12. die Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen und sich zu identifizieren,
 13. ohne ausdrückliche Einwilligung des Betreibers keine Eingriffe in die IuK-Infrastruktur vorzunehmen, insbesondere ohne Nutzungserlaubnis keine privaten Systeme in die IuK-Infrastruktur der Merz Akademie einzubringen,
 14. der Merz Akademie auf Verlangen in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht, Auskünfte über die sach- und ordnungsgemäße Nutzung zu erteilen,
 15. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit der Merz Akademie und dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers - die vom Betreiber vorgesehenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen,
 16. ihre Daten und Programme auf dem von der Akademie zur Verfügung gestellten Speicherplatz so zu sichern, dass durch deren Verlust für sie kein Schaden entsteht,
 17. Statusänderungen mitzuteilen.
- (3) Die Nutzer haben die IuK-Infrastruktur in einer Weise in Anspruch zu nehmen, dass nicht gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen wird. Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
 2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
 3. Computerbetrug (§ 263a StGB),
 4. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere der Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB),
 5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
 6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
 7. Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG),
 8. Verletzung des Fernmeldegeheimnisses (§ 206 StGB).
- (4) Umfasst die Nutzungserlaubnis die gesonderte Zulassung zur privaten Nutzung und wird im Rahmen dieser Nutzungserlaubnis auch das Hosting eigener Webseiten ermöglicht, dürfen diese bzgl. des Layouts nicht so gestaltet sein, dass sie als Webseiten der Merz Akademie bzw. ihrer Einrichtungen angesehen werden können. Die Nutzer sind verpflichtet, die rechtlichen Bestimmungen für einen Webauftritt einzuhalten.
- (5) Wird von Webseiten, die sich im Verantwortungsbereich der Merz Akademie befinden, auf rechtswidrige Inhalte verlinkt oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass sie selbst rechtswidrige Inhalte enthalten und wird dies von der Merz Akademie erkannt oder wird die Merz Akademie über solche Referenzierungen oder Inhalte in Kenntnis gesetzt, wird der Nutzer informiert. Dieser hat die entsprechenden Referenzen oder

Inhalte unverzüglich zu entfernen. Die Merz Akademie ist berechtigt, bis zur Änderung durch den Nutzer oder einer hinreichenden Klärung der Rechtslage die Webpräsenz zu sperren.

§ 4 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung der IuK-Infrastruktur beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn
 1. sie schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere gegen die aufgeführten Pflichten, verstoßen oder
 2. sie die IuK-Infrastruktur für strafbare Handlungen missbrauchen oder
 3. der Merz Akademie durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen in der Regel erst nach vorheriger erfolgloser Mahnung erfolgen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Anforderung sind ihm rechtmäßig zustehende Daten zu überlassen.
- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die der Betreiber entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen in Betracht. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft der Rektor durch Bescheid. Mögliche Ansprüche der Merz Akademie aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Merz Akademie

- (1) Betriebsbedingt kann die Merz Akademie die Nutzung der IuK-Infrastruktur vorübergehend einschränken, einstellen oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (2) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer auf der IuK-Infrastruktur der Merz Akademie rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann die Merz Akademie die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (3) Die Merz Akademie ist berechtigt, die Sicherheit der Authentifizierungsschlüssel und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Verfahren zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, um die IuK-Infrastruktur und Nutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Der Nutzer ist über getroffene Maßnahmen, die ihn unmittelbar betreffen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Merz Akademie ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IuK-Infrastruktur durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist und andere – insbesondere arbeits- oder dienstrechtliche - Rechtsnormen dem nicht entgegenstehen:
 1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs,
 2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,

3. zum Schutz personenbezogener Daten,
 4. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 5. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
- (5) Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 ist die Merz Akademie auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, erforderlich ist. Zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen ist eine gemeinsame Einsichtnahme durch mindestens zwei Verantwortliche erforderlich. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten-, insbesondere E-Mail-Postfächer, ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. Die Einsichtnahme ist zu dokumentieren. Der betroffene Benutzer ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 können auch die Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr - insbesondere Mail-Nutzung - dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation, nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (7) Die unter den Voraussetzungen der Absätze 4 und 6 dokumentierte Inanspruchnahme der IuK-Infrastruktur darf nur zu den nach Absatz 4 die Protokollierung begründenden Zwecken verarbeitet werden und ist nach Wegfall der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung unverzüglich zu löschen. Die personenbezogenen Protokollierungen und die Löschfristen sowie die Verantwortlichkeit zur Durchführung der Löschung sind zu dokumentieren.
- (8) Bei der Erhärtung des Verdachts auf strafbare Handlungen ist die Merz Akademie berechtigt, beweissichernde Maßnahmen vorzunehmen. Die Merz Akademie behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte sowie die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.
- (9) Die Übermittlung personenbezogener Protokolldaten an Dritte bedarf der Prüfung der Zulässigkeit durch das Rektorat.
- (10) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist die Merz Akademie zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Merz Akademie verpflichtet, den datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.
- (11) Die Merz Akademie ist verpflichtet, im Verkehr mit anderen Betreibern deren ergänzende Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten, soweit diese der vorliegenden Benutzungsordnung nicht entgegenstehen.

§ 6 Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Merz Akademie durch missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung der IuK-Infrastruktur oder dadurch entstehen, dass der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
- (2) Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsberechtigungen durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Merz Akademie vom Nutzer nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.

- (3) Der Nutzer hat die Merz Akademie von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Merz Akademie wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

§ 7 Haftung der Merz Akademie

- (1) Die Merz Akademie übernimmt keine Gewährleistung für den fehlerfreien und unterbrechungsfreien Betrieb der IuK-Infrastruktur sowie für die Richtigkeit der Ergebnisse. Eventuelle Datenverluste sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Merz Akademie übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme und Daten. Die Merz Akademie haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) Im Übrigen haftet die Merz Akademie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Merz Akademie auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Merz Akademie bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.